



**Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR)
nach § 201 Abs. 1 SGB V**

R810

- Bitte Merkblatt über die KVdR beachten -

Hinweis: Die Beantwortung der Fragen ist erforderlich, damit die Voraussetzungen für die KVdR geprüft werden können; die Fragen ergeben sich aus den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Zur Beantwortung der Fragen sind Sie nach § 206 SGB V, § 32 KVLG 1989 verpflichtet.

1	Angaben zur Person des Rentenantragstellers		<small>(bei Antrag auf Waisenrente bitte für jede Waise jeweils einen Vordruck ausfüllen)</small>
1.1	Name, Vorname, Geburtsname	Staatsangehörigkeit	
	Geburtsdatum	Familienstand	ggf. Datum der Eheschließung / der Eintragung der Lebenspartnerschaft
	Straße, Hausnummer		Versicherungsnummer
	Postleitzahl, Wohnort		Krankenversichertennummer
	Persönliche Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke		
1.2	Stehen Sie zurzeit in einem Beschäftigungsverhältnis? <small>als</small>		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
	Üben Sie zurzeit eine selbständige Tätigkeit aus (z. B. als landwirtschaftlicher Unternehmer)? <small>als</small>		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
	Besteht für Sie Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung (z. B. als Beamter, Ruhestandsbeamter)? <small>als</small>		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
	Sind Sie von der Krankenversicherungspflicht befreit worden? <small>wegen</small>		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
1.3	Beziehen Sie bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder haben Sie eine solche beantragt? <small>seit</small> Rentenversicherungsträger, Versicherungsnummer		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
	Beziehen Sie bereits eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte oder haben Sie eine solche beantragt? <small>seit</small> Landwirtschaftliche Alterskasse, Versicherungsnummer / Rentenzeichen / Aktenzeichen		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
	Erhalten oder erwarten Sie Versorgungsbezüge (z. B. Betriebs-, Zusatzrente, Pension) - ggf. auch aus dem Ausland -? <small>Name und Anschrift der Zahlstelle</small> Aktenzeichen		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		

2	Angaben zum Krankenversicherungsverhältnis des Rentenantragstellers		
2.1	Hinweis: Die Angaben zu Ziffer 2.2 bis 2.4 sind nicht erforderlich, wenn der Rentenantragsteller bereits als Rentner in der KVdR krankenversichert ist. Bitte dann hier Name und Anschrift der Krankenkasse eintragen:		
2.2	Wann wurde erstmalig eine Erwerbstätigkeit aufgenommen - ggf. auch im Ausland -? <small>am:</small>		
	Wie waren Sie bisher krankenversichert? (ggf. Ergänzungsblatt Vordruck R811 verwenden) <small>- Angaben sind frühestens ab 01.01.1983 erforderlich. Bestand jedoch Ihre letzte Versicherung vor dem 01.01.1983, geben Sie diese bitte auch an. -</small>		
	Zeitraum vom - bis	Name, Anschrift der Krankenkasse / PKV <small>- ggf. auch Sozialversicherung der ehemaligen DDR -</small>	Art der Versicherung
			Mitglied Familien- Privat vers.
			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	<small>Angaben zur Familienversicherung (Stammversicherter - z. B. Ehegatte, Elternteil -, Name, Vorname, Geburtsdatum, Verwandtschaftsverhältnis)</small>		
2.3	Sind Sie anerkannter Spätaussiedler oder wurde ein entsprechender Antrag gestellt? <small>anerkannt seit</small> Antrag gestellt am		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
	Falls ja: Wann sind Sie aus dem Ausland zugezogen? <small>am</small> aus		

2.4 Sind bzw. waren Sie als selbständiger Künstler oder Publizist tätig?
seit, vom - bis

nein ja

3 Angaben zur Person und zum Krankenversicherungsverhältnis des verstorbenen Versicherten

3.1 Name, Vorname, Geburtsname

Geburtsdatum Sterbedatum Versicherungsnummer des Verstorbenen

Bei Anträgen auf Halbwaisenrente hier bitte Name, Vorname, Geburtsdatum, Krankenkasse der Witwe, des Witwers eintragen:

Bezog der Verstorbene eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der Alterssicherung der Landwirte oder hatte er eine solche beantragt?

nein ja seit Versicherungsträger, Versicherungsnummer / Rentenzeichen / Aktenzeichen

Hinweis: Die Angaben zu Ziffer 3.2 und 3.3 sind bei Anträgen auf Hinterbliebenenrente nicht erforderlich, wenn der Verstorbene bereits als Rentner in der KVdR krankenversichert war. Bitte dann hier Name und Anschrift der Krankenkasse eintragen:

3.2 Wann wurde vom Verstorbenen erstmalig eine Erwerbstätigkeit aufgenommen - ggf. auch im Ausland -?
am:

Wie war der Verstorbene krankenversichert? (ggf. Ergänzungsblatt Vordruck R811 verwenden)

Zeitraum vom - bis - Angaben frühestens vom 01.01.1983 an -	Name, Anschrift der Krankenkasse / PKV - ggf. auch Sozialversicherung der ehemaligen DDR -	Art der Versicherung		
		Mitglied	Familien- vers.	Privat
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.3 War der Verstorbene anerkannter Spätaussiedler oder wurde ein entsprechender Antrag gestellt?

nein ja anerkannt seit Antrag gestellt am

Falls ja: Wann ist der Verstorbene aus dem Ausland zugezogen?
am aus

4 Antrag auf Beitragszuschuss bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung

Mir ist bekannt, dass der Zuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung beim Rentenversicherungsträger zu beantragen ist.

Diesen Zuschuss beantrage ich / habe ich beantragt.

Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Vordruck und ggf. auf dem Ergänzungsblatt nach bestem Wissen gemacht habe.

Das Merkblatt über die KVdR habe ich erhalten. Anlage Ergänzungsblatt R811

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers / des Bevollmächtigten

5 Bestätigung der den Antrag aufnehmenden Stelle (z. B. Versicherungsamt, Gemeindeverwaltung, Versichertenberater /-innen)

Datum der Renten Antragstellung, Rentenart Antrag weitergeleitet an:
(Name des Rentenversicherungsträgers)

Bei Antrag auf Witwen- / Witwerrente: Vorschusszahlung bei der Deutschen Post AG, Niederlassung Renten Service, oder der knappschaftlichen Rentenversicherung beantragt?

nein ja am

Name, Anschrift der Krankenkasse

Das Merkblatt über die KVdR ist ausgehändigt worden.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel der den Antrag aufnehmenden Stelle

R0810 PDF - Bl. 1 Rs.
V012 - 01.01.2010 - 22

Bearbeitungsvermerk der Krankenkasse:
KVdR-Voraussetzungen erfüllt?

nein ja

Daten erfasst am:

Handzeichen, Datum

Erläuterungen zur Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Abs. 1 SGB V

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bietet Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen vom Tag der Rentenantragstellung an einen Krankenversicherungsschutz durch die gesetzlichen Krankenkassen. Die KVdR wird nicht durchgeführt, solange Sie nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig sind oder ein anderer Ausschlussgrund vorliegt. Näheres hierzu können Sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (Vordruck R815) nachlesen.

Damit die gesetzliche Krankenkasse prüfen kann, ob für Sie eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR in Betracht kommt, haben Sie zugleich mit dem Rentenantrag eine "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Abs. 1 SGB V" (Vordruck R810) einzureichen. Die Meldung zur Krankenversicherung der Rentner, die auch die Meldung zur sozialen Pflegeversicherung einschließt, ist von Ihnen auch abzugeben, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR offensichtlich nicht erfüllen, weil Sie zum Beispiel seit vielen Jahren bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind. Allein die zuständige Krankenkasse prüft nach Vorliegen der Meldung die Voraussetzungen für die KVdR und entscheidet über die Mitgliedschaft in der KVdR und Pflegeversicherung. Die Krankenkasse wiederum teilt dem Rentenversicherungsträger für die Beitragszahlung aus der Rente die krankenversicherungsrechtlichen Auswirkungen mit, die sich durch die Rentenantragstellung ergeben.

Den Vordruck R810 brauchen Sie nur dann nicht auszufüllen, wenn die den Rentenantrag aufnehmende Stelle die KVdR-Meldung direkt bei der Rentenantragstellung über ein computerunterstütztes Verfahren maschinell aufnimmt.

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen der KVdR-Meldung erleichtern. Zur besseren Übersicht ist jede Erläuterung mit der gleichen Ziffer versehen wie die jeweilige Frage in der KVdR-Meldung. Die Fragen in der KVdR-Meldung und die Erläuterungen richten sich selbstverständlich an Frauen und Männer gleichermaßen. Im Text haben wir uns aber zugunsten der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen nur für die männliche Form entschieden.

1 Angaben zur Person des Rentenantragstellers

Die Angaben unter Ziffer 1.1 zu Ihrer Person einschließlich Ihrer Versicherungs- und Krankenversicherungsnummer benötigt die Krankenkasse, um die Meldung richtig zuordnen zu können.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können als Vorsorgeaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden. Die für die Besteuerung relevanten Beiträge werden der zentralen Stelle auch von der Krankenkasse maschinell übermittelt, wenn Sie hierfür Ihre Einwilligung erteilt haben. Dafür benötigt die Krankenkasse Ihre persönliche Identifikationsnummer. Um weiteren Schriftwechsel zu vermeiden, geben Sie bitte bereits hier Ihre persönliche Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke an. Diese 11-stellige Nummer wird / wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt.

Bei den Fragen unter Ziffer 1.2 und 1.3 handelt es sich um Fragen von versicherungsrechtlicher Bedeutung, durch die die Krankenkasse beurteilen kann, ob die KVdR eventuell wegen bestimmter Tatbestände ausgeschlossen ist. Die Beantwortung der Fragen unter Ziffer 1.3 ist zusätzlich für Ihre korrekte Beitragseinstufung erforderlich.

2 Angaben zum Krankenversicherungsverhältnis des Rentenantragstellers

Die Angaben unter Ziffer 2 sind erforderlich, damit die Krankenkasse prüfen kann, ob die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR erfüllt sind. Sie werden jedoch auch benötigt, um die zuständige Krankenkasse festzustellen. Sollten Sie bereits eine Rente beziehen und deshalb in der KVdR pflichtversichert sein, brauchen Sie unter Ziffer 2.1 nur den Namen und die Anschrift der Krankenkasse einzutragen, bei der Sie versichert sind. Weitere Angaben unter Ziffer 2.2 bis 2.4 sind dann nicht erforderlich.

Zur Begründung einer Mitgliedschaft in der KVdR ist es erforderlich, dass Sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums ein Pflichtmitglied, freiwilliges Mitglied oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert waren (so genannte Vorversicherungszeit). Daher ist das Datum der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit anzugeben. Als Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gilt jede auf Erwerb gerichtete oder zur Berufsausbildung ausgeübte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, und zwar auch im Ausland. Sofern keine Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde, ist der Tag der Eheschließung oder der Eintragung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes einzutragen. Wenn eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes nicht bestand, ist der Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres oder bei minderjährigen Waisen der Tag der Geburt anzugeben.

Darüber hinaus tragen Sie bitte lückenlos ein, wie Sie bisher krankenversichert waren. Die Angaben sind frühestens ab 01.01.1983 erforderlich, weil für die Prüfung der KVdR-Vorversicherungszeit nur die zweite Hälfte Ihres Erwerbslebens maßgebend ist. Unterscheiden Sie beim Krankenversicherungsverhältnis bitte zwischen Zeiten als Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung (im Rahmen einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung), einer Familienversicherung und einer privaten Krankenversicherung. Die Zeiträume einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Familienversicherung müssen anhand von Bescheinigungen belegt werden können. Diese Nachweise brauchen Sie der KVdR-Meldung jedoch nicht beizufügen.

Sofern Sie im Zeitpunkt der Rentenantragstellung ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall sind, ist es für die Krankenkasse erforderlich zu erfahren, wann und in welcher Form Ihr letzter Krankenversicherungsschutz bestand. In diesem Fall sind hierzu gegebenenfalls auch Angaben zu Versicherungszeiten vor dem 01.01.1983 beizufügen.

Sollten Sie bei Rentenantragstellung familienversichert sein, geben Sie bitte zusätzlich die Personenstandsdaten und das Geburtsdatum des Stammversicherten sowie Ihr Verwandtschaftsverhältnis zum Stammversicherten an. Diese Angaben benötigt die zuständige Krankenkasse, um prüfen zu können, ob für Sie während des Rentenanspruchsverfahrens eventuell eine Beitragsfreiheit besteht.

Die Fragen unter Ziffer 2.3 und 2.4 beziehen sich auf besondere Personenkreise, bei denen eine Vorversicherungszeit nicht gefordert wird (zum Beispiel Spätaussiedler) oder eine erleichterte Vorversicherungszeit gilt (Künstler und Publizisten).

3 Angaben zur Person des verstorbenen Versicherten

Die Angaben zur Person und zum Krankenversicherungsverhältnis des verstorbenen Versicherten sind nur bei einem Antrag auf Hinterbliebenenrente erforderlich. Sollte der Verstorbene bereits eine Rente bezogen haben und in der KVdR versichert gewesen sein, brauchen Sie unter Ziffer 3.1 nur den Namen und die Anschrift der Krankenkasse einzutragen, bei der der Verstorbene versichert war. Weitere Angaben unter Ziffer 3.2 und 3.3 sind dann nicht erforderlich. Um die zuständige Krankenkasse zu ermitteln, sind in diesem Fall jedoch Angaben zu Ihrem Krankenversicherungsverhältnis unter Ziffer 2.2 erforderlich.

Ansonsten dienen die Angaben unter Ziffer 3.2 der Prüfung der Vorversicherungszeit in der Person des Verstorbenen. Bei Hinterbliebenenrenten können Sie nämlich auch dann Mitglied in der KVdR werden, wenn Sie selbst die Vorversicherungszeit zur KVdR nicht erfüllt haben, diese jedoch durch den Verstorbenen erfüllt wird. Aussagen über das Krankenversicherungsverhältnis des Verstorbenen sind frühestens ab 01.01.1983 zu treffen.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Anträgen auf Waisenrente für jede Waise eine KVdR-Meldung ausfüllen. Sind die Waisen bei derselben Krankenkasse versichert, ist es jedoch ausreichend, wenn Sie die Angaben unter Ziffer 3.2 nur einmal machen. Bitte vermerken Sie dies durch einen entsprechenden Hinweis auf den anderen KVdR-Meldungen.

Unter Ziffer 3.3 geben Sie bitte an, ob der Verstorbene anerkannter Spätaussiedler war. Da für diesen Personenkreis eine Vorversicherungszeit nicht gefordert wird, gilt die Vorversicherungszeit auch bei den Hinterbliebenen als erfüllt.

4 Antrag auf Beitragszuschuss bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung

Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten. Der Anspruch auf den Zuschuss zur Krankenversicherung besteht frühestens vom Rentenbeginn an. Bitte beachten Sie, dass es für den Beginn des Zuschusses zur Krankenversicherung entscheidend ist, dass er rechtzeitig beantragt wird. Deshalb sieht die KVdR-Meldung die Möglichkeit vor, sogleich den Zuschuss zur Krankenversicherung zu beantragen. Hierdurch können Sie Nachteile einer verspäteten Antragstellung in den allermeisten Fällen ausschließen. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung noch nicht feststeht, ob Sie die KVdR-Vorversicherungszeit erfüllen.

Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie Ihre Eintragungen sowie den Erhalt des Merkblattes zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (Vordruck R815).

5 Bestätigung der den Rentenantrag aufnehmenden Stelle

Die den Rentenantrag aufnehmende Stelle bestätigt unter Ziffer 5 den Tag Ihrer Rentenantragstellung.

Bei Beantragung einer Hinterbliebenenrente ist zusätzlich anzugeben, ob Sie einen Vorschuss für das so genannte "Sterbevierteljahr" beantragt haben, da der Antrag auf Vorschuss bereits als Rentenantrag gilt und insoweit den Mitgliedschaftsbeginn beeinflusst.

Anschließend leitet die den Rentenantrag aufnehmende Stelle die "Meldung zur Krankenversicherung (KVdR) nach § 201 SGB V" an Ihre zuständige Krankenkasse weiter. Das ist in der Regel die Krankenkasse, bei der Sie zur Zeit der Rentenantragstellung versichert sind. Sollten Sie zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein, ist die Meldung an die Krankenkasse weiterzuleiten, bei der Sie zuletzt krankenversichert waren. Nur für den Fall, dass Sie bisher noch nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, wird die Meldung an die von Ihnen gewählte Krankenkasse weitergeleitet. Die folgenden Krankenkassen können Sie wählen: AOK des Wohnortes, Ersatzkasse, Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder Knappschaft. In das umrandete Adressfeld ist also der Name und soweit bekannt die Anschrift der Krankenkasse einzutragen, bei der Sie zurzeit versichert sind, zuletzt versichert waren oder - wenn noch keine Versicherung bestand - versichert sein wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung